



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Sozialversicherungen BSV**

# **Nachtrag 11 zu Kreisschreiben über die Beiträge an die obli- gatorische Arbeitslosenversicherung (KALV)**

Gültig ab 1. Januar 2024

318.102.05 d KALV

10.23

## **Vorwort zum Nachtrag 11, gültig ab 1. Januar 2024**

In dem vorliegenden Nachtrag wird der neuen Terminologie «Rentenalter» Rechnung getragen, die mit der Reform AHV 21 eingeführt wurde (Rz 2003).

Die Änderungen sind mit dem Vermerk 1/24 versehen.

- 2003  
1/24
- Von der Beitragspflicht sind ausgenommen:
- mitarbeitende Familienmitglieder in der Landwirtschaft, die nach der eidgenössischen Familienzulagenordnung ([Art. 1a Abs. 2 Bst. a und b FLG](#)) den selbstständigen Landwirtinnen und Landwirten gleichgestellt sind ([Art. 2 Abs. 2 Bst. b AVIG](#)); nicht zu den mitarbeitenden Familienmitgliedern gehören Arbeitnehmende einer juristischen Person<sup>1</sup>;
  - Arbeitnehmende ab dem Ende des Monats, in dem sie das Referenzalter erreicht haben ([Art. 2 Abs. 2 Bst. c AVIG](#) i.V.M. [Art. 21 Abs. 1 AHVG](#) und Übergangsbestimmungen der AHVG-Änderung vom 17. Dezember 2021, Bst. a);
  - Arbeitgebende für ihre Lohnzahlungen an die genannten Personengruppen ([Art. 2 Abs. 2 Bst. d AVIG](#));
  - Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welche der freiwilligen Versicherung angehören;
  - Arbeitslose für Arbeitslosenentschädigungen, die nach [Art. 22a Abs. 1 AVIG](#) Lohn im Sinne der AHV darstellen, sowie die Arbeitslosenkassen für den entsprechenden Arbeitgeberanteil ([Art. 2 Abs. 2 Bst. e AVIG](#)).